

Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Wesel

- Geschäftsordnung -

1. Name

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Wesel schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Kreis Wesel“ führt.

2. Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft dient der gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung und Koordination der Mitglieder auf allen Gebieten der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zur Mitgestaltung der Sozial-, Gesundheits-, Jugend-, Familien- und Migrationspolitik im Kreis Wesel gegenüber Behörden, Politik und der Öffentlichkeit. Sie trifft sich zu diesem Zweck verbindlich und regelmäßig in Sitzungen.

Die Arbeitsgemeinschaft bildet zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder bei Bedarf Verhandlungskommissionen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden und Kostenträgern nachhaltig zu vertreten.

3. Mitglieder

Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft sind die örtlichen Gliederungen der über ihre Spitzenverbände organisierten Wohlfahrtsverbände im Kreis Wesel.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören aktuell folgende Verbände an:

- 1) Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e. V.
- 2) Caritasverband für die Dekanate Dinslaken und Wesel e. V.
- 3) Caritasverband Moers-Xanten e. V.
- 4) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Wesel
- 5) Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Dinslaken / Voerde / Hünxe e. V.
- 6) Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Niederrhein e. V.
- 7) Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken
- 8) Grafschafter Diakonie gGmbH, Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers
- 9) Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wesel

4. Gremien und Beschlüsse

Die Arbeitsgemeinschaft benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen jeweilige Stellvertretung. Diese fertigt auch die Niederschriften an.

Alle zwei Jahre hat der jeweils nächste Verband in der Reihenfolge der Aufzählung nach Punkt 3 das Recht, die Sprecherin oder den Sprecher zu benennen. Der dann folgende

Verband benennt die Stellvertretung. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen ihrer Beschlüsse in allen Angelegenheiten.

Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertretung, so oft dies erforderlich erscheint, jedoch mindestens viermal im Jahr. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens sieben Tagen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft strebt stets an, Entscheidungen und Positionen im Konsens zu treffen. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft können - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung - nur einstimmig gefasst werden. Die Zustimmung eines abwesenden Verbandes muss eingeholt werden.

Über die Sitzungen sind von der Stellvertretung Niederschriften zu erstellen, die den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugeleitet werden. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung festzustellen.

Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Erarbeitung bestimmter inhaltlicher Themen Fachbereiche, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise einsetzen.

5. Außenvertretung der Arbeitsgemeinschaft

Wichtige Informationen aus externen Gremien, in denen die Arbeitsgemeinschaft durch benannte Mitglieder vertreten ist, sind von diesen zeitnah gegenüber den anderen Mitgliedern zu kommunizieren.

6. Kostenaufwand

Die Sprecherin oder der Sprecher hat die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zu koordinieren. Der Verband, der diese Funktion innehat, trägt die Kosten der Sitzungen und der Koordinierungsaufgaben. Kosten, die darüber hinausgehen, werden durch Beschluss in einer Sitzung festgelegt und verteilt.

9. Auflösung

Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss ihrer Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss einstimmig gefasst werden.

Scheidet ein Verband aus der Arbeitsgemeinschaft aus, wird diese durch die verbliebenen Mitglieder fortgeführt.

9. Inkrafttreten / Änderungsstand

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 27.11.2018 in Kraft.